

Vorlage Nr. 101.16.1656

Neuregelung zur Bemessung der Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Rechtskreise Zweites Buch und Zwölftes Buch - Sozialgesetzbuch (SGB II / SGB XII)

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung über die Bemessung der Leistungen für Unterkunft und Heizung in den Rechtskreisen Zweites Buch und Zwölftes Buch - Sozialgesetzbuch (SGB II / SGB XII)

- vom 5. Februar 2001 (Beschluss Nr. 1119; Grundsatzbeschluss Pauschalierung Kosten der Unterkunft)
- vom 8. Juni 2009 (Vorlage Nr. 101.16.1318; Anpassung der Kosten der Unterkunft / Pauschalen Grundmiete und Betriebskosten)
- vom 12. Dezember 2005 (Beschluss Nr. 1687; Grundsatzbeschluss zur Bemessung der Pauschalen für die Heizkosten)

werden aufgehoben.“

Begründung:

Aufgrund der gefestigten Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zu den Leistungen der Unterkunft und Heizung im Rechtskreis Zweites Buch - Sozialgesetzbuch (SGB II) sind die bisher geltenden Regelungen bei der Stadt Kassel gemäß den o. g. Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung aufzuheben. Die Kosten für die Unterkunft (Grundmiete / Betriebskosten) und Heizung sind grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen, angemessenen Aufwendungen zu erbringen.

Im Rechtskreis SGB XII (§ 29 Abs. 2 SGB XII) können die Träger der Sozialhilfe für ihren Bereich die Leistungen für Unterkunft grundsätzlich weiterhin durch eine monatliche Pauschale abgelten. Im Sinne der Gleichbehandlung der Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und SGB XII soll es eine inhaltlich und materiell gleiche Regelung geben.

Aus diesen Gründen sind die o. g. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aufzuheben.

Umsetzung der Neuregelung:

Grundmiete:

Die Bemessung der Grundmiete erfolgt auf der Basis eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels, der regelhaft aus den Mietbescheinigungen der Leistungsempfänger/innen erstellt

wird. Daraus lassen sich die Bestands- und Angebotsmieten ermitteln. Die angemessene Grundmiete als sogenannter Grenzwert (Obergrenze) wird aus den monatlichen durchschnittlichen Grundmieten bestimmt.

Betriebskosten (BKO):

Vorläufig wird gemäß der Rechtsprechung des BSG der Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes zugrunde gelegt. Zukünftig sind die Betriebskostenabrechnungen der Vermieter vorzulegen. Daraus wird perspektivisch ein Betriebskostenspiegel für die Stadt Kassel zur Bemessung der Angemessenheit durch einen Grenzwert (Obergrenze) generiert.

Heizkosten:

Vorläufig gilt auch hier gemäß der Rechtsprechung des BSG der „Bundesweite Heizkostenspiegel“ der Firma co2online gemeinnützige GmbH (in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund erstellt). Zukünftig wird für die Stadt Kassel ein grundsicherungsrelevanter Heizkostenspiegel unter Berücksichtigung vorliegender Informationen (Techem-Studie, Jahresgradtagszahlen, Heizkostenabrechnungen) entwickelt.

Prüfung Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung sowie Ausnahmeregelungen:

In den Arbeitsrichtlinien für die Rechtskreise SGB II und SGB XII werden gemäß der geltenden Rechtsprechung des BSG mit definierten Regelungen sichergestellt, dass Besonderheiten im Einzelfall im Rahmen des Ermessens z. B. bei höherem Flächenbedarf in der Wohnung (behinderte Menschen), bei nicht beeinflussbaren Faktoren des Mieters in der Wohnsituation, besondere Wohnungsausstattungen, höherer Wärmebedarf oder Veränderungen in der Lebenssituation bei den Kosten berücksichtigt werden. Tatsachenfeststellungen erfolgen durch den Ermittlungsaußendienst, Gutachten des Gesundheitsamtes Region Kassel bzw. durch Einschaltung eines unabhängigen Energiegutachters.

Verfahren:

Die Umsetzung der Neuregelungen zur Bemessung angemessener Leistungen zur Unterkunft und Heizung in den Rechtskreisen SGB II / SGB XII erfolgt unverzüglich nach Aufhebung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Leistungsempfänger/innen in den Rechtskreisen SGB II / SGB XII für den jeweiligen Bewilligungszeitraum auch die Leistungen für Unterkunft und Heizung auf der Basis eines rechtsgültigen Bewilligungsbescheides erhalten. Die grundsätzlich mögliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides (Verwaltungsaktes) mit Wirkung für die Zukunft soll aus Gründen der Rechtssicherheit für die Leistungsempfänger/innen vermieden werden. Damit wird sichergestellt, dass insbesondere begünstigende Bewilligungsbescheide für die Dauer des Bewilligungszeitraumes Bestand haben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass

- bei der Bemessung der Grundmieten die Leistungsempfänger/innen nur noch die tatsächlichen Kosten der Unterkunft erhalten, deren Grundmieten bisher unter den Pauschalen liegen, während Leistungsempfänger/innen mit Grundmieten oberhalb der Pauschale aufgrund der Bemessung des Grenzwertes (Obergrenze) nur im geringen Umfang profitieren;
- bei den Betriebskosten zukünftig alle jährlichen Abrechnungen der Vermieter berücksichtigt werden und ggf. Nachzahlungen oder die Einbehaltung von Guthaben erfolgen müssen,
- bei den Heizkosten ebenfalls bei Vorlage der Jahresabrechnungen unter Umständen nach intensiver Prüfung und ggf. Erstellung eines Energiegutachtens Nachzahlungen erfolgen oder Guthaben einbehalten werden.

Mehraufwand Verwaltung:

Grundsätzlich ist in jedem Neufall und bei Veränderungen in den Bestandsfällen die Angemessenheit der tatsächlichen Kosten zu prüfen und zu bewerten.

Daraus folgt, dass die Leistungsempfänger/innen in den Rechtskreisen SGB II / SGB XII in jedem Einzelfall den gültigen Mietvertrag sowie die letzten Abrechnungen für die Betriebs- und Heizkosten vorlegen. Es entsteht ein Mehraufwand in der AFK bzw. im Sozialamt für die vollständige Erfassung der Daten, Auswertung, Aktualisierung der Angemessenheitsgrenzen, Prüfung der Betriebs- und Heizkostenabrechnungen, Bearbeitung von Mieterhöhungen, usw.

Nach konservativer Berechnung ergibt sich ein Personalmehrbedarf im Umfang von insgesamt 7,5 Vollzeitstellen.

Finanzierung:

Die Mittel für die Leistungen für Unterkunft und Heizung stehen in den Teilergebnishaushalten des Sozialamts (TeilHH 50001 - Leistungen nach dem SGB XII; Kostenstelle 50000101/106 - Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und TeilHH 56001 - Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH; Kostenstelle 56000101 - Beteiligung der AFK Kassel-Stadt GmbH - Kommunale Leistungen SGB II) grundsätzlich zur Verfügung. Nach Umsetzung der Neuregelung zur Bemessung der Leistungen für Unterkunft und Heizung ist zu ermitteln, ob und ggf. in welchem Umfang Mehraufwendungen entstehen und entsprechend Mittel bereitgestellt werden müssen.

Nach vorläufiger Berechnung der Mehrkosten für die Grundmieten, Betriebs- und Heizkosten insbesondere auch wegen der gleichzeitig vorzunehmenden Aktualisierung ist von zusätzlich, erforderlichen Mitteln im Umfang von ca. 2,3 Mio. € jährlich auszugehen.

Aus den Erfahrungen in den Vorjahren bei der Erhöhung der Pauschalen (Grenzwert / Obergrenzen) ist davon auszugehen, dass im Wohnungsmarkt auf diese Festlegungen reagiert wird und sich insbesondere die Grundmieten den Grenzwerten innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes annähern. Mit weiteren Mehrkosten ist daher zu rechnen.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 22. März 2010 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister